

# RICHTLINIEN für SCHULGELDERMÄSSIGUNGEN der Musik- und Kunstschule Perchtoldsdorf

## 1 Allgemeine Ziele und Grundsätze

1.1 Die Musik- und Kunstschule Perchtoldsdorf wird von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf (Schulerhalterin) als Pilotprojekt geführt und vom Land Niederösterreich gefördert. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf kann

Schülerinnen und Schülern von sozial benachteiligten Familien unter bestimmten Voraussetzungen eine Schulgeldermäßigung gewähren<sup>1</sup>.

1.2 Schulgeldermäßigungen können stets nur für ein Schuljahr gewährt werden. Für das/die Folgejahr/e ist ein neuerliches Ansuchen um Schulgeldermäßigung erforderlich.

1.3 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf schriftlich vom Ergebnis des Ansuchens um Schulgeldermäßigung verständigt.

1.4 Schulgeldermäßigungen erfolgen in jedem Fall nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen sowie nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten der Schulerhalterin.

## 2 Schulgeldermäßigung aus sozialen Gründen

### 2.1 Allgemeine Voraussetzungen

2.1.1 Um diese Form der Schulgeldermäßigung kann für familienbeihilfeberechtigte Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz<sup>2</sup> bzw. Lebensmittelpunkt Perchtoldsdorf angesucht werden. Die Familienbeihilfeberechtigung richtet sich nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.g.F.

2.1.2 Diese Schulgeldermäßigung kommt für Hauptfachkurse in den bildenden und darstellenden Künsten sowie Medienkünsten – laut Anhang B (taxative Aufzählung) des Kooperationsvertrages für die Schaffung einer Modellregion rund um den Musik- und Kunstschul-Pilotstandort Perchtoldsdorf in der jeweils geltenden Fassung – in Betracht. Allenfalls eingehobene Kostenersätze für Materialbeschaffung sind nicht ermäßigungsfähig.

## 2.2 Besondere Voraussetzungen

### 2.2.1 Gewichtungsfaktor einer Familie

Die Höhe dieser Schulgeldermäßigung richtet sich nach dem gewichteten Monatsbruttoeinkommen pro Kopf jener Familie, der die Schülerin bzw. der Schüler angehört. Dafür ist in einem ersten Schritt der Gewichtungsfaktor dieser Familie gemäß nachstehender Tabelle zu ermitteln:

Person im Haushalt	Gewichtungsfaktor <sup>3</sup>
Erste erwachsene Person	1,0
Erste erwachsene Person, wenn Alleinerzieherin bzw. Alleinerzieher	1,3
Jede weitere erwachsene Person	0,8
Kind, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,7
Kind, bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	0,6
Kind, bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	0,5

Der Gewichtungsfaktor einer Familie ergibt sich durch Zusammenzählen der Faktoren jeder im familiären Haushalt der Schülerin bzw. des Schülers lebenden Person. Dieser Gewichtungsfaktor ist in weiterer Folge zur Ermittlung des gewichteten Monatsbruttoeinkommens pro Kopf heranzuziehen.

### 2.2.2 Gewichtetes Monatsbruttoeinkommen/Kopf; Ermäßigungssätze

Grundlage für die Ermittlung des gewichteten Monatsbruttoeinkommens pro Kopf ist das gesamte Bruttoeinkommen jener Familie, der die Schülerin bzw. der Schüler angehört. Zum Brutto-Familieneinkommen zählen sämtliche Einkünfte der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, jene der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sowie allenfalls auch die eigenen Einkünfte der Kinder (bspw. Entschädigungen aus einem Lehrverhältnis).

Das gewichtete Monatsbruttoeinkommen pro Kopf ergibt sich, indem das aufaddierte Brutto-Familieneinkommen unter Berücksichtigung der Berechnungsregeln gem. TZ 2.4.4 bis 2.4.6 sowie des Gewichtungsfaktors gem. TZ 2.2.1 geteilt wird.

Die Höhe der prozentuellen Schulgeldermäßigung ist abhängig vom gewichteten Monatsbruttoeinkommen pro Kopf:

Gewichtetes Monatsbruttoeinkommen/Kopf	Schulgeldermäßigung
bis 843,99 EUR	50,00 %
von 844,00 EUR bis 1.025,99 EUR	37,50 %
von 1.026,00 EUR bis 1.207,99 EUR	25,00 %
von 1.208,00 EUR bis 1.391,99 EUR	12,50 %
<sup>4</sup> ab 1.392,00 EUR	00,00 %

## 2.3 Antragstellung

2.3.1 Für Ansuchen um Schulgeldermäßigung sind ausschließlich die von der Musik- und Kunstschule Perchtoldsdorf aufgelegten Antragsformulare zu verwenden. Diese sind im Sekretariat der Franz Schmidt-Musikschule erhältlich und stehen – neben diesen Richtlinien – auch im Internet unter <http://www.ms-perchtoldsdorf.at> elektronisch zur Verfügung.

2.3.2 Ansuchen um Schulgeldermäßigung müssen fristgerecht bis längstens 31. Oktober jenes Schuljahres, wofür um eine Schulgeldermäßigung angesucht wird, inklusive der erforderlichen Nachweise gem. TZ 2.4 bei der Musik- und Kunstschule Perchtoldsdorf einlangen.

Ansuchen um Schulgeldermäßigung können erst nach vollständiger Vorlage sämtlicher zu erbringenden Nachweise bearbeitet werden. Nach der genannten Frist einlangende Ansuchen um Schulgeldermäßigung können erst für das zweite Semester jenes Schuljahres, wofür um eine Schulgeldermäßigung angesucht worden ist, berücksichtigt werden.

2.3.3 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller anerkennt im Wege der Antragstellung diese Richtlinien als verbindlich.

## **2.4 Erforderliche Nachweise zur Antragstellung**

2.4.1 Dem Ansuchen um Schulgeldermäßigung aus sozialen Gründen sind – abhängig und entsprechend der Einkommensart – vollständige Nachweise des Haushalts- bzw. Familieneinkommens jenes Kalenderjahres in Kopie beizulegen, das dem Schuljahr – wofür um Schulgeldermäßigung angesucht wird – vorangegangen ist<sup>5</sup>.

2.4.2 Hat ein Elternteil bzw. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner im dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr kein veranlagungspflichtiges Einkommen erzielt, ist dem Ansuchen um Schulgeldermäßigung eine entsprechende Bestätigung des Finanzamtes beizulegen.

2.4.3 Der Bezug von Familienbeihilfe gem. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.g.F. ist für jede Schülerin bzw. jeden Schüler mittels einer Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen.

2.4.4 Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit: Bescheid zur Arbeitnehmersveranlagung (alle Blätter) oder der Jahreslohnzettel, letzter Alimentationsbescheid, letzter Pensionsbescheid, Karenzgeld- und Arbeitslosenbezüge (Tagsatzbestätigung).

Berechnung: Grundlage ist das Bruttoeinkommen gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 i.d.g.F. bzw. der Betrag unter der Kennzahl 210 am Jahreslohnzettel. Bei einem Dienstverhältnis, das vom 1.1. bis 31.12. gedauert hat, wird das jährliche Bruttoeinkommen durch 14 dividiert. In allen anderen Fällen wird die Anzahl der Arbeitsmonate mit 1,17 zur Ermittlung des Divisors multipliziert.

2.4.5 Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden: Letztgültiger Einkommensteuerbescheid (alle Blätter), letzter Alimentationsbescheid.

Berechnung: Gesamtbetrag der Einkünfte laut letztgültigem Einkommensteuerbescheid dividiert durch 12.

2.4.6 Bei Landwirten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden: letztgültiger land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid.

Berechnung: Als Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft werden von einem Einheitswert bis 75.000,00 EUR gemäß § 2 LuF-PauschVO 2015, BGBl. II Nr. 125/2013 i.d.g.F. 42 % herangezogen und durch 12 dividiert. Bei einem Einheitswert über 75.000,00 EUR ist gemäß § 9 ff leg.cit. vorzugehen.

Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit siehe TZ 2.4.4, bei Veranlagung zur Einkommensteuer siehe TZ 2.4.5.

2.4.7 Bei den in TZ 2.4.2 ff aufgeführten Unterlagen handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung. Die Schulerhalterin behält sich insbesondere in Zweifelsfällen vor, weitere Unterlagen von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller anzufordern, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich sind.

### **3 Auszahlung der Schulgeldermäßigung**

3.1 Schulgeldermäßigungen werden grundsätzlich nicht an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller ausgezahlt, sondern im Zuge der laufenden Schulgeldverrechnung ab dem Zeitpunkt der Gewährung automatisch, allenfalls mit Rückwirkung ab Beginn des Schuljahres, berücksichtigt. Auf den letzten Satz in TZ 2.3.2 wird ausdrücklich verwiesen.

3.2 Hat das Schuljahr, wofür um Schulgeldermäßigung angesucht worden ist, bereits begonnen und überschneidet sich die laufende Schulgeldverrechnung mit dem Zeitpunkt der Gewährung einer Schulgeldermäßigung, wird die gewährte Schulgeldermäßigung im Zuge der Vorschreibung verrechnet.

### **4 Rechtsanspruch und Rückerstattung**

4.1 Der Bürgermeister der Marktgemeinde Perchtoldsdorf entscheidet in seiner Funktion als Vertreter der Schulerhalterin der Musik- und Kunstschule Perchtoldsdorf im Einzelfall über die Gewährung dieser Schulgeldermäßigung. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch.

4.2 Wurde diese Schulgeldermäßigung bspw. infolge unvollständiger oder unrichtiger Angaben bzw. in Fällen, die die Marktgemeinde Perchtoldsdorf nicht zu vertreten hat, gewährt, wird der in Abzug gebrachte Teil des Jahresschulgeldes bzw. das tatsächlich anzuwendende Jahresschulgeld ausnahmslos und rückwirkend der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nachverrechnet.

### **5 Datenverkehr**

Die Musik- und Kunstschule Perchtoldsdorf sowie die Marktgemeinde Perchtoldsdorf sichern die vertrauliche Behandlung der den Ansuchen um Schulgeldermäßigung zugrundeliegenden Daten zu. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf behält sich insbesondere für Kontrollzwecke das Recht vor, Einsicht in Akten bzw. Daten beim Zentralen Melderegister, bei Sozialversicherungsträgern, beim AMS Österreich und beim zuständigen Finanzamt zu nehmen.

### **6 Schlussbestimmungen**

6.1 Diese Richtlinien treten mit 4. September 2023, in Kraft und sind erstmalig für Ansuchen um Schulgeldermäßigungen des Schuljahres 2023/24 anzuwenden.

6.2 Durch Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Perchtoldsdorf können diese Richtlinien verändert, ausgesetzt oder aufgehoben werden.

6.3 Diese Richtlinien liegen im Sekretariat der Franz Schmidt-Musikschule auf und sind auch im Internet unter <http://www.ms-perchtoldsdorf.at> elektronisch verfügbar.

6.4 Auskünfte erhalten Sie im Sekretariat der Franz Schmidt-Musikschule unter 01/866 83 – 550 DW bzw. unter [musikschule@percholdsdorf.at](mailto:musikschule@percholdsdorf.at).

Perchtoldsdorf, 20. Juni 2023

Die Bürgermeisterin

Andrea Kö e.h.

---

<sup>1</sup> Unter sinngemäßer Anwendung des § 6 NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl 5200 i.d.g.F.

<sup>2</sup> § 1 Abs 7 Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 i.d.g.F.: „Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.“

<sup>3</sup> Die Gewichtungsfaktoren orientieren sich an den von der Statistik Austria, der OECD bzw. der EU verwendeten Skalen.

<sup>4</sup> Die Armuts- und Ausgrenzungsgefährdungsschwelle gemäß EU-SILC 2022 beträgt ab dem Jahr 2023 1.392,00 EUR.

<sup>5</sup> Bspw. sind für das Schuljahr 2023/24 die Einkommensnachweise bzw. sonstige Bestätigungen aus 2022 relevant.